

**Einreicher** Amt für Bau, Planung,  
Stadtentwicklung und  
Wirtschaftsförderung

**Böhlen, den** 14.06.2023

**Antragsnummer:** 2023/050  
**Datum der Sitzung:** 29.06.2023  
**öffentlich**

## **Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen**

---

### **Gegenstand des Antrages:**

Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Leipziger Straße 87" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, den Bebauungsplan „Wohngebiet Leipziger Straße 87“ in dem Bereich der in der Anlage gekennzeichneten Fläche (Flurstücke 74/88 und 348/15 der Gemarkung Böhlen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ein ca. 2.500 m<sup>2</sup> großes Gebiet und wird wie folgt begrenzt:
  - im Westen durch die Grundstücke Ernst-Thälmann-Straße 23 bis 31 (Flurstücke 74/89 und 74/90 der Gemarkung Böhlen),
  - im Norden durch die Gemarkungsgrenze nach Stöhna,
  - im Osten durch die öffentliche Verkehrsfläche Hauptstraße (Flurstücke 348/16 und 348/17 der Gemarkung Böhlen),
  - im Süden durch das Grundstück Friedrich-Engels-Straße 7 - 9 (Flurstück 74/91 der Gemarkung Böhlen).
3. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.
4. Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Beschluss-Nr.:**

**Beschlusstag:** 29.06.2023

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

.....  
Bürgermeister

**Grundlage der Beschlussfassung:** §§ 2 Abs. 1, 13 und 13a BauGB  
§ 2 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben: keine  
zu ändern: keine

**Vorlage wurde vorberaten mit:**

Stadtrat

 (25.05.2023)

.....  
Unterschrift/Datum

Verwaltungsausschuss

.....  
Unterschrift/Datum

Technischer Ausschuss

.....  
Unterschrift/Datum

Gleichstellungsbeauftragte

.....  
Unterschrift/Datum

**Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:**

Haupt- und Ordnungsamt

.....  
Unterschrift/Datum

Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung  
und Wirtschaftsförderung

 16. JUNI 2023

.....  
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen

 16. JUNI 2023

.....  
Unterschrift/Datum

**Finanzielle Auswirkungen:** Die Finanzierung ist gesichert.

**Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:**

**Abweichende oder ablehnende Meinungen:**

**Verantwortlich für die Durchführung:** Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und  
Wirtschaftsförderung

**Begründung:**

Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Standort für eine geplante Wohnbebauung zu erschließen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplanten Bebauungen geschaffen und die auf den Grundstücken zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Böhlen befindet sich das Vorhaben in einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Außerdem können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise zugelassen werden.

Das Vorhaben wurde auf der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Böhlen am 25.05.2023 vorberaten.

Unterschrift  
Einreicher:

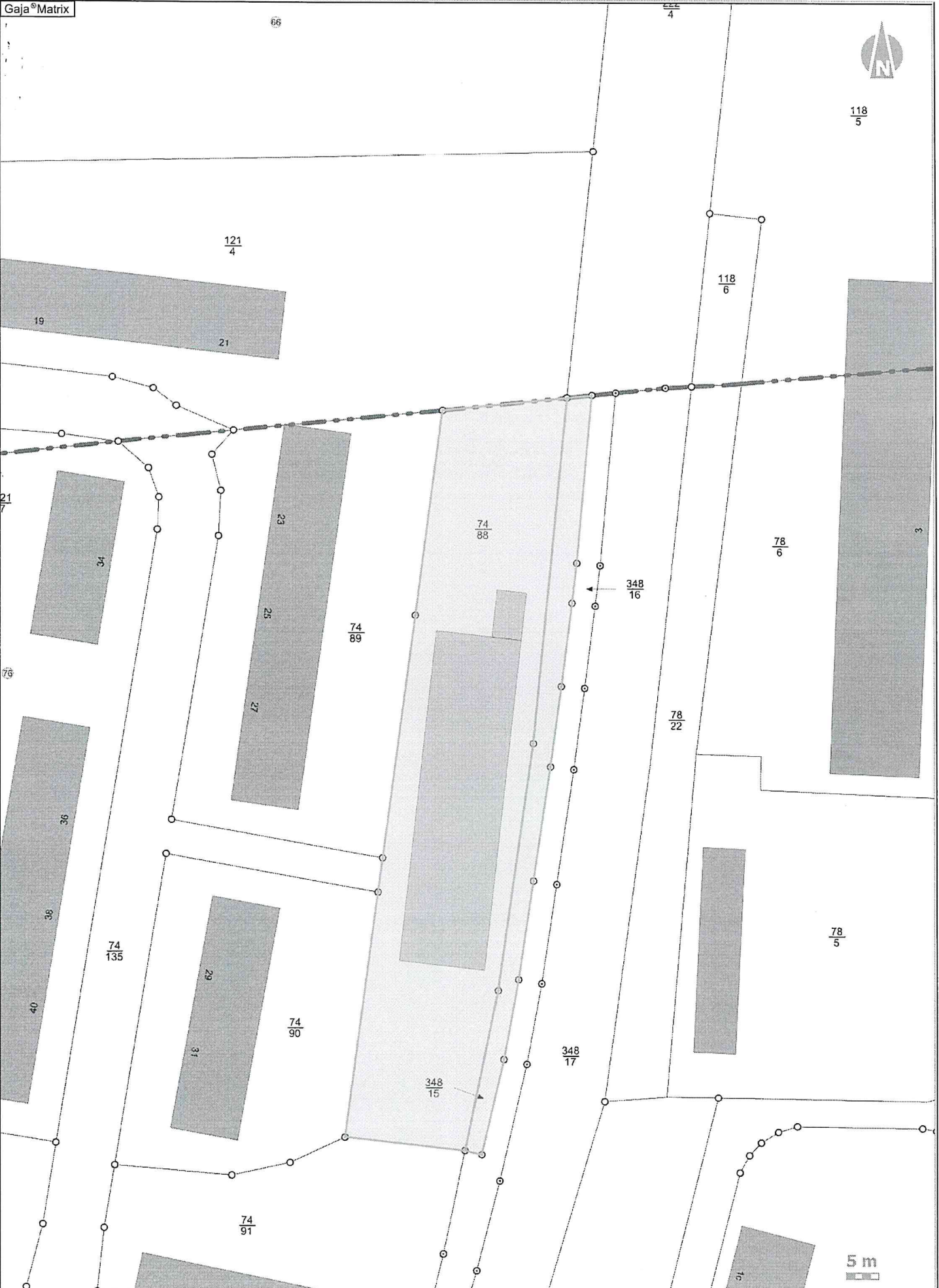


Unterschrift  
Bürgermeister





118 / 5



5 m

